

An den
Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 32
55116 Mainz

Sehr geehrter Herr Galle,

ein paar Worte zu mir: ich bin der Sprecher der Bürgerinitiative gegen den Rastplatz Steinbach am Donnersberg, das heißt genauer gesagt nicht gegen einen Rastplatz, sondern gegen den Rastplatz an dieser Stelle. Da mir Ihre Kontakte zu diesem Thema mit Steinbachern bekannt sind, wende ich mich an Sie und bitte um ein persönliches Gespräch.

Kürzlich habe ich anlässlich eines Bürgergesprächs zu diesem Thema einen kleinen Vortrag mit folgenden Punkten gehalten:

1. Schwerpunkte meines Vortrages war dabei das Planfeststellungsverfahren 1979 bis 1985 mit dem darin enthaltenen Tank- und Rastplatz.
2. Hintergründe zum Neustart eines Tank und Rastplatzes 2004/2005
3. Besondere klimatische Bedingungen vor Ort am Beispiel Lärm.
4. Was ist jetzt geplant
5. Alternativplatz

Dabei wurden mir mehrere Fragen gestellt, die ich gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen besprochen hätte. Ich erlaube mir einige Seiten des Folienvortrages in der Anlage mit zu senden.

Hier folgen ein paar der gravierenden Fragen aus dem Fragenkomplex:

Wie weit gilt der Beschluss von 1985 auf die jetzige Planung, bzw. wie weit hätte überhaupt eine Planung anfangen dürfen mit dem Hintergrund dieses Beschlusses? (letztlich haben die Bürger damals auf eine Klage gegen den Bund verzichtet, weil diese Zusage vom Bund gemacht wurde.)

Warum konnte der Anstoß zu einer Neuorientierung des unbewirtschafteten Rastplatzes überhaupt gegeben werden mit dem Hintergrund des 1985 festgelegten Beschlusses bzw. wie ist der neue Beschluss/Auftrag im Wortlaut?

Wieso konnte bei der Autobahnflurbereinigung (Einbehaltung von 3% der Fläche) diese Freifläche rein zufällig auf den jetzt geplanten Rastplatz gelegt werden. Welche übergeordnete Anweisung hat sich hier gegeben, wie lautet diese?

Warum wird keine Untersuchung über den alternativen Standort durchgeführt, einen 4,5 km westlich gelegenen Alternativplatz, wurde von mir schon im ersten Planfeststellungsverfahren genannt. Inzwischen wurde auch neben diesem Standort eine durch die EU geförderte Industriefläche ausgewiesen und durch eine Fa. Schramm schon bebaut und die zweite ist in Planung (Fa. Robotix z. Zeit KL). Dieser

Platz ist durch die Unterführung der alten B40 zur A63 genauso interessant und liegt in dem Bereich Winnweiler /Donnersbergkreis.

Da 1979 im ersten Planfeststellungsverfahren nur Einwände von den Bewohnern der Westseite der Gemeinde Steinbach vorlagen - die Steinbacher Bürger konnten sich die Lärmbelästigung vom Osten damals nicht vorstellen – ist die Gemeinde auch heute im Osten ungeschützt.

Wie und durch was kann die Gemeinde heute noch nachträglich Schutzmaßnahmen in die Wege leiten bzw. beantragen?

Ist es überhaupt zulässig EU Förderungsmittel für Tourismusattraktionen, wie Keltengarten und Keltendorf (Steinbach) einzunehmen und diese Naturerlebnisse durch solche touristenfeindliche Maßnahmen ad absurdum zu führen. Können hier, weil selbst verschuldet, Rückzahlungsforderungen an Gemeinde / Kreis gestellt werden?

Weiter existiert der Widerspruch, dass eine Auf- und Abfahrt bei Steinbach aus dem Büro des Herrn Brüderle damals abgelehnt wurde, weil der kurze Abstand der dann existierenden Auf- und Abfahrt mit Göllheim eine nicht zulässige Gefahrenquelle darstellt. (Leider habe ich den Text dieses Schreiben nicht, es ist mir aber von mehreren glaubhaften Stellen versichert worden, dass es existierte). Der jetzt geplante Tank- und Rastplatz Donnersberg an dieser Stelle wird aber ein Vielfaches an Auf- und Abfahrten als eine Steinbacher Auf- und Abfahrt hervorbringen. Warum wurde diese Regel aus dem Mainzer Ministerium jetzt unter den Tisch fallen gelassen bzw. wieso konnte dies vernachlässigt werden?

Früher waren die obere Mühle und der Aussiedlerhof (später Baggerbetrieb) als Mischgebiet ausgewiesen. Irgendwann wurde durch die Verbandsgemeinde die ganze Südseite der Brühlstr als Mischgebiet ausgewiesen. Dies entspricht aber seit mehr als 15 Jahren nicht mehr der Realität. Obere Mühle und Brühlstr sind heute reine Wohngebiete. Die Planer des neuen Tank- und Rastplatzes beziehen sich aber auf die wesentlich höheren Grenzwerte des Mischgebietes, wobei von Bedeutung ist, dass in dem rechnerische Gutachten genau diese oberen Werte des noch zulässigen Grenzwertes (Lärm) für die Brühlstr niederschreiben werden.

An was haben sich die Planer zu halten, - an gelebte Realität oder an alte Unterlagen? Wie sieht die Rechtsprechung dazu aus und ist es die Aufgabe der Gemeinde, diese Gebiete richtig auszuweisen?

Würde mich sehr freuen, wenn kurzfristig ein Gesprächstermin zu Stande käme. Von meiner Seite wäre dies ideal in der KW 13.

Mit freundlichen Grüßen



18.3.2007

Anlage